

Bestellung eines Sachverständigen: So gehen Sie als Betriebsrat vor

Ein Betriebsrat kann laut § 80 Abs. 3 BetrVG nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber einen Sachverständigen hinzuziehen, der ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

Für die Hinzuziehung des Sachverständigen müssen mehrere Bedingungen / Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Notwendigkeit, einen Sachverständigen hinzuzuziehen muss gegeben sein.
- Interne Hilfe/ interner Sachverstand (z.B. durch Seminare für den BR oder Personen im Betrieb/ UN) muss ausgeschöpft sein.
- Es muss eine nähere Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Zeitraum, Thema und Kosten getroffen werden, der Arbeitgeber muss also zustimmen.

Die Voraussetzung, dass es notwendig ist, den Sachverständigen hinzuzuziehen, ist dann erfüllt, wenn die notwendige Sachkunde im Betriebsrat fehlt, und ein geeigneter Sachverständiger aus dem eigenen Betrieb, der das Vertrauen des Betriebsrats genießt, vom Arbeitgeber nicht vorgeschlagen wird oder werden kann bzw. wenn der Arbeitgeber selber auf externen Sachverstand zurück greift. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachzuweisen, fällt im Einzelfall natürlich schwer. Der Betriebsrat hat aber einen gewissen Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage, ob er einen Sachverständigen braucht.

Auch wenn der Arbeitgeber einen seiner Meinung nach geeigneten Sachverständigen aus dem Betrieb benannt hat (§ 80 Abs. 2 BetrVG), kann es vorkommen, dass Fragen offen geblieben sind, der Betriebsrat der Auskunft des Sachverständigen misstraut oder aus anderem Grund einen externen Sachverständigen hinzuziehen möchte. Ob der Betriebsrat in solchem Fall einen Rechtsanspruch auf Hinzuziehung eines Sachverständigen hat, hängt vom Einzelfall ab.

Wichtig

In jedem Fall jedoch ist es erforderlich, dass über die Hinzuziehung des Sachverständigen eine Einigung mit dem Arbeitgeber herbeigeführt wird – der Betriebsrat darf einen Sachverständigen also in keinem Fall eigenmächtig bestellen.

Der Arbeitgeber darf die Einwilligung zur Hinzuziehung eines Sachverständigen allerdings nicht allein aus dem Grund verweigern, weil er dem Betriebsrat damit seine Arbeit schwerer machen will. Wenn der Betriebsrat nachweisen kann, dass die Hinzuziehung eines externen Sachverständigen tatsächlich notwendig ist, hat er einen Rechtsanspruch darauf, den er nötigenfalls auf dem Wege des Beschlussverfahrens (gem. § 23 Abs. 3 BetrVG) vor dem Arbeitsgericht erzwingen kann.

Betriebsänderung

Ein Sonderfall liegt vor, wenn eine Betriebsänderung durchgeführt werden soll. Wenn der Betrieb mehr als 300 Arbeitnehmer hat, sieht der § 111 Satz 2 BetrVG vor, dass der Betriebsrat im Falle einer Betriebsänderung einen Berater hinzuziehen kann, auch ohne dass darüber mit dem Arbeitgeber wie im Fall der Anwendung des § 80 Abs. 3 BetrVG eine Einigkeit hergestellt werden muss.

„Ein Berater“ muss nicht bedeuten, dass es sich nur um eine Person handeln darf. Es wäre auch möglich, eine juristische Person – z. B. eine GmbH – als Berater einzusetzen bzw. hinzuzuziehen, die dann je nach Bedarf verschiedene Beratungsleistungen durch verschiedene Personen erbringt.

Neben der Voraussetzung, dass im Betrieb mindestens 300 Arbeitnehmer beschäftigt sein müssen (die allerdings nicht unbedingt auch alle von der Betriebsänderung betroffen sein müssen) gilt hier als notwendige Bedingung, dass eine Betriebsänderung vorliegt.

Ob im konkreten Einzelfall eine Betriebsänderung vorliegt, muss jeweils genau geprüft werden. Anhand des Wortlautes des § 111 BetrVG lässt sich diese Frage aber in den meisten Fällen schnell beantworten.

Vorgehensweise

Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie einen externen Sachverständigen benötigen, gehen Sie am besten so vor:

Nehmen Sie Kontakt mit einem Sachverständigen Ihres Vertrauens auf. Dieser wird Sie in der weiteren Vorgehensweise beraten und Ihnen ein Angebot erstellen.

Wenn Ihnen das Angebot zusagt, fassen Sie im Betriebsrat einen ordentlichen Beschluss mit dem Inhalt, dass der Betriebsrat einen externen Sachverständigen hinzuziehen will. Ein Beispiel für den Wortlaut des Beschlusses folgt weiter unten.

Teilen Sie dem Arbeitgeber diesen Beschluss mit und fordern ihn auf, innerhalb einer gewissen Frist zuzustimmen und eine schriftliche Zusage der Kostenübernahme zu geben.

Wenn der Arbeitgeber die Zusage erteilt, können Sie beginnen mit dem Sachverständigen zu arbeiten.

Sollte der Arbeitgeber die Zusage verweigern, sollten Sie sich an einen Rechtsanwalt wenden, der Sie weiter berät. Sie haben z. B. die Möglichkeit, die Zustimmung, die der Arbeitgeber verweigert hat, durch das Arbeitsgericht ersetzen zu lassen – wenn ein Rechtsanspruch denn tatsächlich besteht.

Beschluss

Um einen Beschluss korrekt zu fassen, ist es wichtig, Formfehler zu vermeiden. Daher sollten Sie sich an folgender Handlungsanleitung orientieren und auch z. B. den Wortlaut des Beschlusses möglichst an den hier genannten Vorschlag anlehnen.

Tagesordnung

In der Tagesordnung zur Sitzung muss ein Beschluss möglichst eindeutig und konkret benannt sein. Also sollte in der Tagesordnung z. B. folgender Punkt enthalten sein:

Beschluss über die Hinzuziehung von.....
(Ein Sachverständiger muss nicht notwendigerweise bedeuten, dass es sich nur um einen Menschen handeln darf. Es wäre auch möglich, eine juristische Person – z. B. eine GmbH – als Berater hinzuzuziehen, die dann je nach Bedarf verschiedene Beratungsleistungen durch verschiedenen Menschen erbringt.) als Sachverständige gem. § 80 Abs. 3 BetrVG zur Unterstützung des Betriebsrats im Zusammenhang mit dem Thema.....xyz.....

Wortlaut des Beschlusses

Der Beschluss muss klar und konkret alle Angaben enthalten, die für seine Ausführung von Bedeutung sind. Bei der Bestellung eines Sachverständigen gehören dazu die Angaben:

- welchem Zweck dient die Hinzuziehung des Sachverständigen,
- inwiefern ist die Hinzuziehung für die Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrats erforderlich,
- wer ist der Sachverständige, zu welchem Zeitpunkt bzw. in welchem Zeitraum wird der Sachverständige hinzugezogen,
- welche Aufgaben hat der Sachverständige,
- welchen Umfang wird die Beratung durch den Sachverständigen haben,
- welche Kosten werden voraussichtlich entstehen.

Je konkreter und ausführlicher ein Beschluss formuliert ist, desto geringer ist die Gefahr, dass er später angefochten werden kann.

Ein Beschluss über die Bestellung eines Sachverständigen könnte z. B. so lauten:

„Die (hier die juristische Person- z.B. ...GmbH) einsetzen oder Herr Michael Theil (vollständige Firmenbezeichnung) wird als Sachverständige des Betriebsrats damit beauftragt, den Betriebsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit(Thema).... zu unterstützen. Die/ Der Sachverständige soll den Betriebsrat hinsichtlich der(Thema)..... und dem Abschluss einer Betriebsvereinbarung über diese Sachverhalte beraten und unterstützen. Die voraussichtlichen Kosten betragen (Tagessatz) pro Tag zzgl. notwendiger Reisekosten und Spesen. Der Umfang der Beratung wird (Schätzung) Tage nicht überschreiten, wodurch Gesamtkosten in Höhe von maximal (Betrag) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer entstehen.“

Bestellung eines Sachverständigen Seite 3 von 4

Dieser Beschluss sollte möglichst frühzeitig gefasst werden, um ggf. auftretende Unstimmigkeiten mit dem Arbeitgeber klären zu können. Anschließend wird der Beschluss dem Arbeitgeber mitgeteilt:

Mitteilung an den Arbeitgeber als Beispiel:

*Auf seiner Sitzung am (Datum) hat der Betriebsrat folgenden Beschluss gefasst:
(Hier den Wortlaut des Beschlusses einfügen)*

Begründung:

Da im eigenen Betrieb keine sachkundige Person genannt werden kann, die das Vertrauen des Betriebsrats genießt und überdies die Mitglieder der Projektgruppe an permanenter Arbeitsüberlastung leiden, was zur Folge hat, dass sie dem Betriebsrat nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen können, ist die Hinzuziehung eines externen und unabhängigen Sachverständigen notwendig.

Der Betriebsrat fordert Sie hiermit auf, gem. § 80 Abs. 3 seine Zustimmung zur Hinzuziehung des Sachverständigen zu geben und zu erklären, dass die Kosten übernommen werden.

Bitte erklären Sie bis zum (Datum) Ihr Einverständnis zur Bestellung des Sachverständigen und geben die Kostenübernahmeerklärung ab.

Die Kostenübernahmeerklärung des Arbeitgebers kann formlos gehalten werden z.B:

Wir erklären uns damit einverstanden, die/ den..... als Sachverständige des Betriebsrats i. S. d. § 80 Abs. 3 BetrVG zu bestellen und erklären uns bereit, dafür die Kosten bis zu einer Höhe von maximal (Betrag) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu übernehmen.

Abschließend:

Sollte der Arbeitgeber jedoch nicht zustimmen bzw. die Übernahme der Kosten verweigern, so kann der Betriebsrat nicht einfach dennoch den Sachverständigen bestellen. Er hat zwar grundsätzlich dann einen Rechtsanspruch auf Hinzuziehung eines Sachverständigen, wenn dies „zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist“, muss diesen Rechtsanspruch aber nötigenfalls vor dem Arbeitsgericht durchsetzen.